

Artikel V

Die Verordnung vom 17. Mai 1938, die bestimmten Gruppen von Kraftfahrzeugen Steuerbefreiungen gewährte, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Artikel VI

Alle übrigen deutschen steuergesetzlichen Bestimmungen, die mit dem gegenwärtigen Gesetz unvereinbar sind, treten außer Kraft oder werden hiermit nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes abgeändert.

Artikel VII

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Steuersätze sind erstmalig mit Wirkung vom 1. Januar 1946 anzuwenden.

Ausgefertigt in Berlin, den 11. Februar 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von *P. Koenig*, Armeekorpsgeneral, *G. Shukow*, Marschall der Sowjetunion, *Joseph T. McNarney*, General, und *H. M. Burrough*, Admiral, unterzeichnet.)

Alliierte Kontrollbehörde — Kontrollrat

Gesetz Nr. 15

Änderung der Umsatzsteuergesetze

Der Kontrollrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

1. Die Umsatzsteuersätze werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Allgemeiner Steuersatz.....3%;
 - b) Lieferungen im Großhandel..... $\frac{3}{4}\%$;
 - c) Lieferungen land-und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse . $IV\frac{2}{4}\%$;
 - d) Unternehmen, deren Gesamtumsatz im letzten vorangegangenen Kalenderjahre RM 1000 000,— überstiegen hat $3\frac{3}{4}\%$.
2. Auf Grund Absatz 1 dieses Artikels wird § 7 des deutschen Umsatzsteuergesetzes vom 17. Oktober 1934 folgendermaßen geändert:
 - a) In Absatz 1 muß es 3% statt 2% heißen;
 - b) in Absatz 2 muß es $IV\frac{2}{4}\%$ statt 1% heißen;
 - c) in Absatz 3 muß es $\frac{3}{4}\%$ statt $\frac{1}{2}\%$ heißen;
 - d) in Absatz 4 muß es $3\frac{3}{4}\%$ statt $2\frac{1}{2}\%$ heißen.